

Beitrittsgebühren und jährliche Unkostenbeiträge für institutionelle Nicht-Verbandsmitglieder

Gestützt auf Art. 46 Abs. 2 KVG bzw. Art. 5 RV sowie Art. 6 des Anhanges 5 RV und Art. 3 AV vereinbaren die AGZ und santésuisse folgendes:

1. Für den Beitritt von institutionellen Nicht-Verbandsmitgliedern erhebt die AGZ eine einmalige Beitrittsgebühr und einen jährlichen Unkostenbeitrag. Die jeweilige Gebühr wird bei institutionellen Nicht-Verbandsmitgliedern für den Beitritt zum RV wie auch für den Beitritt zum AV kombiniert berechnet und erhoben.
2. Diese Beiträge dienen der Deckung der Kosten der Vertragsverhandlungen, des Vertragsabschlusses, der Erstellung der für die Anhänge des RV und des AV notwendigen Datengrundlagen und der Durchführung des AV sowie der Tätigkeit der kantonalen paritätischen Kommission, soweit sie Aufgaben im Zusammenhang mit dem RV bzw. dem AV übernehmen.
3. Die kombinierte Beitrittsgebühr zum RV und zum AV für ärztliche Organisationen beträgt pro in der Institution angestellte Ärztin bzw. angestellten Arzt 20% des AGZ Mitgliederbeitrages für freipraktizierende Mitglieder. Falls in der Institution angestellte Ärzte bereits freipraktizierende Mitglieder der AGZ sind, kann die Beitrittsgebühr aufgrund eines entsprechenden Gesuchs der Institution angemessen reduziert werden.
4. Der kombinierte jährliche Unkostenbeitrag für ärztliche Organisationen beträgt pro in der Institution angestellte Ärztin bzw. angestellten Arzt 10% des AGZ Mitgliederbeitrages für freipraktizierende Mitglieder. Falls in der Institution angestellte Ärzte bereits freipraktizierende Mitglieder der AGZ sind, kann der Unkostenbeitrag aufgrund eines entsprechenden Gesuchs der Institution angemessen reduziert werden. Der Unkostenbeitrag wird erst ab dem auf den Beitritt folgenden Jahr erhoben.
5. Die kombinierte Beitrittsgebühr und der kombinierte jährliche Unkostenbeitrag werden von der Delegiertenversammlung der AGZ festgelegt.
6. Beim Vertragsrücktritt eines Nicht-Verbandsmitgliedes im Verlaufe des Jahres ist der gesamte jährliche Unkostenbeitrag geschuldet. Für bereits geleistete Zahlungen erfolgt keine Rückerstattung.
7. Die Beitrittsgebühr und der jährliche Unkostenbeitrag sind im Voraus an die AGZ zu bezahlen und werden fällig mit dem Einreichen der Beitrittserklärung resp. am 31.12. für das folgende Kalenderjahr.
8. Die Anwendbarkeit des AV entfällt und das institutionelle Nicht-Verbandsmitglied wird aus der Liste der Vertragsteilnehmer gestrichen, wenn es den jährlichen Unkostenbeitrag nach zweimaliger schriftlichen Mahnung innert der angesetzten Frist nicht bezahlt. Mit der Mahnung ist das Nicht-Verbandsmitglied auf diese Folgen ausdrücklich hinzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist entfällt die Abrechnungsberechtigung nach dem AV. Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig.

Zürich, im November 2006

AerzteGesellschaft des Kantons Zürich AGZ

Der Präsident

Die Generalsekretärin



Urs Stoffel



Claudia Brenn Tremblay

santésuisse Zürich-Schaffhausen

Der Leiter Region Ost

Der Geschäftsführer



Gebhard Heuberger



Guido Geser